

## Besondere Bedingung Nr. 7110 Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
  - die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
  - die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.:
  - 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
  - 2.2 Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz - teilweise abweichend von Art.7, Pkt.10.2 AHVB - auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
    - In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;  
  
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.  
  
Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung (noch) verfügt.
    - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt).
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - 3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.  
Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie einer Schwarzfahrt unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme .....% davon.
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 181,68.